

S a t z u n g **der Gemeinde Cunewalde zum Schutz des Gehölzbestandes**

Aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321, geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cunewalde am 15.09.1999 folgende Satzung, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.03.2009, beschlossen.

§ 1 **Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Cunewalde werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 130 Zentimetern Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
 2. Bäume mit einem Stammumfang von 20 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 1 Meter beträgt;
 3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
 4. Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe;
 5. freiwachsende Hecken von mindestens 2 Metern Höhe und 5 Metern Länge;
 6. Obstbäume auf Streuobstwiesen
 7. Obstbaumalleen
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
 2. Gehölze im Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG.
 3. Obstbäume (außer auf (2) Nr. 6 und 7)
 4. Nadelbäume, Koniferen

- (4) Diese Satzung gilt insoweit nicht als weitergehende Vorschriften, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG oder Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bestehen, Bebauungspläne sowie das Bundes-Kleingartengesetz den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3 Pflegegrundsatz

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, daß der Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich ein nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet,
 1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahmen nicht selbst zuzumuten sind.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. den Boden im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie durch das Lagern oder Ablagern von Stoffen so zu verdichten, daß deren Vitalität beeinträchtigt wird,
2. eine Baumscheibe von weniger als 250 Zentimetern Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen;
3. näher als 2,50 Meter vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
4. im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereiche der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden;
5. Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß zu beschädigen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere
 1. die Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils gültigen Fassung oder diesen gleichgestellte Maßnahmen;
 2. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt;
 3. die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Gemeinde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.
2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und sind der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Hinweis aufgeführt werden.
Äußert sich die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht bei deren Absender, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

§ 9 Ersatzpflanzungen und sonstige eingriffsmindernde Maßnahmen

- (1) 1. Ersatzpflanzung kann verlangt werden
 - a. für widerrechtlich beseitigte oder zerstörte Gehölze,
 - b. für aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigte Gehölze,
 - c. für aufgrund höherer Gewalt zerstörte Gehölze.
2. Bei Beschädigung geschützter Gehölze kann deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Folgen der Beschädigung eines geschützten Gehölzes kann zusätzlich Ersatzpflanzung verlangt werden.

- (2) Die Menge und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der Satzung als Anlage beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Grundstückseigentümers, des sonstigen Nutzungsberechtigten oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden im Wurzelbereich ,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 eine Baumscheibe
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
 1. bauliche Anlagen errichtet, ändert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Anzeigepflicht gem. § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Cunewalde vom 17. 3. 1992 und die Baumschutzsatzung der Gemeinde Weigsdorf-Köblitz vom 5. 11. 1992 treten hiermit außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cunewalde, den 04. 03. 2009

Thomas Martolock
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande kommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.